

d) die von den Räten nach Artikel 102 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

e) die von den Räten nach Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegten Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten.

Artikel 2

Bei der Anwendung der Artikel 4, 8, 29, 37 und 41 des Statuts und des Anhangs II Artikel 1 wird der Kontrollausschuß als das Organ betrachtet, dem der Beamte angehört.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Januar 1965.

Im Namen der Räte

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 8/65/EWG, 2/65/EURATOM DER RÄTE vom 11. Januar 1965

zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT,**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), Nr. 31 (EWG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾,

Artikel 3

Es werden beim Kontrollausschuß gebildet :

- eine Personalvertretung,
- ein Paritätischer Ausschuß,
- ein Disziplinarrat,

die die ihnen im Statut übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit dieser Einrichtungen werden von den Räten geregelt.

Artikel 4

Der Kontrollausschuß und seine Personalvertretung sind in dem in Artikel 10 des Statuts vorgesehenen Statutsbeirat nicht vertreten.

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Räte können das Statut der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer des Artikels 95 des Statuts um ein Jahr zu verlängern, be-

⁽¹⁾ AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.

vor die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten erlassen werden —

„Während eines Zeitabschnitts von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statuts“

die Worte :

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

„Während eines Zeitabschnitts von vier Jahren nach Inkrafttreten des Statuts“.

Artikel 1

In Artikel 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der Worte :

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Januar 1965.

Im Namen der Räte

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE
